

die wir zu erfüllen haben, ein Jeder nach seinem Stand und Beruf, Amt und Würden, hoch oder niedrig, öffentlich oder verborgen, Herr oder Knecht, und so verschieden sie auch sein mögen, so verschiedene Geistes- oder Körperkräfte sie auch erfordern mögen, einen Mittelpunkt haben sie doch Alle, wo sie sich treffen, ein Ziel haben sie alle, nach dem sie streben müssen. Dieser Mittelpunkt, dieses Ziel aber ist die Liebe, daß Einer dem Andern diene mit seiner Arbeit, daß Jeder dem Andern förderlich sei, Niemand dem Andern schade, sondern Jeder dem Andern nütze.

Freilich, wie die Welt nun einmal ist, ohne Selbstüberwindung gehts nicht vorwärts. Denn der schlimmste Feind, der den Mittelpunkt und das Ziel aller Pflichten, die Liebe, verrücken will, den tragen wir in der eigenen Brust. Und aus eigener Kraft werden wir diesen Feind in der Brust nicht los. Aber es giebt eine stärkere Kraft, als die eigene, und das ist die aus der Höhe, es ist die Kraft von oben, die Kraft aus Gottes Herzen, die Kraft dessen, der uns zuerst geliebt hat. Darum soll man voller Hoffnung sein, daß diese Kraft uns durchdringen werde, und Hoffnung läßt nicht zu Schanden werden. Darum soll die Parole, mit der wir ins neue Jahr hineinschreiten, die sein: Glaube, Liebe, Hoffnung, bleibt dieses dreies in uns, dann wird die Zukunft licht sein, und nicht dunkel.

Zeitereignisse.

Kamenz, 28. Decbr. Laut Bekanntmachung des königl. Finanzministeriums vom 21. Decbr., welche das heutige „D. Z.“ veröffentlicht, wird vom 1. Januar 1884 ab „von dem Bezirke der Bauverwaltung Bautzen der den Steuerbezirk Kamenz umfassende Theil abgetrennt und die Beforgung der Geschäfte der Bauverwaltung in dem letzteren der Bezirkssteuereinnahme Kamenz überwiesen.“

— In Bautzen wurde ein Bauer, weil er auf einem Kälberwagen sechs Schweine und ein Kalb aufgeladen hatte und zwar so, daß die armen Thiere sich prekten und thätlich weder stehen noch liegen konnten, gesetzlicher Bestimmung gemäß zu 20 Mark Strafe verurtheilt.

— Mit dem 1. Januar tritt bei der Uniformirung der Ober-Gendarmen und Grenzpolizei-Inspectoren infolge einer Aenderung ein, als die Silbertruppen an den Rockragen in Wegfall kommen. Die genannten Beamten tragen künftig die Kragen von grünem Tuch ohne Abzeichen.

— Für den 10. sächsischen Feuerwehrtag, welcher in Zwickau stattfinden wird, sind die Tage des 19., 20. und 21. Juli, Anfang der Schulferien, in Aussicht genommen worden. Mit diesem sächsischen Feuerwehrtag soll eine Ausstellung von Lösch- und Rettungsgeräthen verbunden und sollen ebenso wissenschaftliche Prüfungen analog derjenigen zum deutschen Feuerwehrtag in Dresden, vorgenommen werden.

— Zur Criminalistik unseres engeren sächsischen Vaterlandes findet sich jetzt in der amtlichen „Leipziger Ztg.“ nachstehende gewiß in weiteren Kreisen interessante Zusammenstellung: Sachsens Einwohner (2,972,805 nach der Zählung von 1880) repräsentiren 6,57 Proc. der Bevölkerung des Deutschen Reiches mit 45,234,061 Einwohnern. Könnte man also eine gleiche Vertheilung der Criminalität über ganz Deutschland annehmen, so würden auf Sachsen 6,57 Proc. der in Deutschland überhaupt erfolgten Verurtheilungen kommen. Der Procentfuß ist aber ein erheblich höherer: er beträgt 8,85 Proc., hält sich also um ein Drittel über der Normalhöhe. Diesem Ergebnisse entsprechen auch die Mehrzahl der Berechnungen zu den wesentlichsten bez. einigen sonst interessanten Felicten, wobei wir bemerken, daß wir mehrfach Verbrechensgattungen gebildet haben. Es entfallen nämlich auf Sachsen von Verurtheilungen wegen Wuchers 19,61 Proc., Urkundenfälschung 14,82, Betrugs 13,26, Uebertretung der Vorschriften über Logngewährung an gewerbliche Arbeiter und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken 12,5, einfachen Diebstahls 11,60, Sittlichkeitsvergehungen überhaupt 11,53, Sittlichkeitsverbrechen der §§ 174, 176—178 des Str.-G.-B. insbesondere 11,42, Brandstiftung 11,36, Erpressung 11,30, betrügerischen und einfachen Bankerotts und sonstiger Zuwiderhandlungen gegen die Concursordnung 10,52, Unterschlagung und Untreue 10,43, Hehlerei 10,10, Gewaltthätigkeiten gegen Beamte und Gefangenenbefreiung 9,91, schweren Diebstahls 9,71, Beleidigung 7,99, vorsätzlicher Tödtung (Mord, Todtschlag und Kindes-tödtung) 7,91, Nötigung und Bedrohung 6,03, Raub und räuberischer Erpressung 5,77, Sachbeschädigung 4,95, Sidesdelicten überhaupt 4,81, Meineids speciell 4,34, Nahrungsmittelstahlungen 4,25, Hausfriedensbruchs 4,12, vorsätzlicher Körperverletzung überhaupt 3,58, einfacher Körperverletzung speciell 2,08, schwerer Körperverletzung speciell 1,93 Procent.

— Auf den sächsischen Staatseisenbahnen kommt in neuerer Zeit ein Frachtartikel, der bisher nur in geringem Maße transportirt wurde, immer mehr zur Geltung. Es ist dies die Zuckerrübe, welche in Preußen einen ansehnlichen Theil der Bahngüter ausmacht und auch in Oesterreich in größeren Massen zur Beförderung kommt, in Sachsen aber bisher nur wenig erbaut wurde. In der Hauptsache besaßen sich nur diejenigen sächsischen Landwirthe mit dem Zuckerrübenbau, welche an

auswärtigen Zuckerrüben beheimlicht waren, und gelangten demzufolge die erbauten Rüben zum Export nach dem Auslande. Nachdem nunmehr aber bei Döbeln eine sächsische Zuckerrübenfabrik entstanden ist und auch in verschiedenen anderen hierzu günstigen Landstrichen Zuckerrüben projectirt sind, steht zu erwarten, daß der Zuckerrübenbau in Sachsen sehr bald eine bedeutende Stellung einnehmen und den Eisenbahnen den neuen Transportartikel in Massen zuführen wird. Es ist dies auch daraus zu schließen, daß man für die in Ausführung begriffene Bahnlinie Döbeln-Müglitz-Nisch eine Anzahl Güterwagen speciell zum Zwecke des Transportes von Zuckerrüben in Aussicht genommen hat.

— Mit dem 1. Januar tritt eines der gesetzgeberischen Producte aus der Frühjahrssession des Reichstags in Kraft, die Novelle zur Gewerbeordnung. Es handelt sich darin bekanntlich vorzugsweise um eine Reihe von Beschränkungen und Cautelen für gewisse Gewerbebetriebe, bei deren Ausübung Mißbräuche und Ungehörigkeiten vorgekommen sein sollten. Die wichtigsten Abänderungen, welche das bestehende Gewerbegesetz danach erfahren hat, sind die folgenden: Für die gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen, Schauspielen und theatralischen Auführungen ohne höheres künstlerisches Interesse sind die Bedingungen der Untersagung verschärft, insbesondere durch die Bestimmung, daß die Erlaubniß zu verlagern ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen werden. Hinsichtlich der Tanzlustbarkeiten, welche die Gemüther ganz besonders erregen, ist der Satz aufgenommen: Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Eine neue Vorschrift lautet, daß der Betrieb des Hufbeschlag-Gewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden kann. Gewisse Gewerbebetriebe, wie die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, Befindevermietung, Stellenvermittlung, Pfandleihgeschäft u. dergl. konnten bisher auf Grund von Bestrafung wegen Sittlichkeits- oder Eigenthumsverbrechen unterjagt werden. Sie sollen künftig unterjagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbebetriebe in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Derselben Beschränkung sollen durch die Novelle fernerhin noch andere Gewerbebetriebe unterworfen sein, wie der Handel mit Sprengstoffen, die Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten (Winkelconsulenten), die Vermittelung von Immobilienverträgen, Darlehen, Heirathen, das Gewerbe der Auctionatoren. Der Schwerpunkt der ganzen Novelle und ihre bedenklichsten Bestandtheile sind in den Bestimmungen über die Handlungsreisenden und den Hausirhandel enthalten. Bezüglich der Handlungsreisenden ist zwar die schlimmste Bestimmung diejenige, welche das Auffuchen von Waarenbestellungen bei Privatpersonen geradezu ausschließen wollte, beseitigt worden. Es bleiben aber genug Beschränkungen und Verlästigungen übrig, z. B. die Bestimmung, daß das Aufsuchen von Waaren nur bei Kaufleuten, Producenten oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen darf, und die Vorschriften über die Legitimationsheine. Die einschneidendsten und bedenklichsten Umänderungen haben aber die Vorschriften über den Gewerbebetrieb in Umherziehen erfahren. Der Kreis der vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Waaren ist erheblich erweitert; verboten ist ferner im Umherziehen die Ausübung der Heilkunde seitens nicht approbirter Personen, die Vermittelung von Darlehens- und Rückkaufsgeschäften, das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein. Das Schlimmste ist aber der vielbesprochene Paragraph über den Colportage-Buchhandel, wonach vom Feilbieten im Umherziehen Druckchriften ausgeschlossen sind, die „in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu bereiten geeignet sind“ oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, und ferner dem Händler die Führung eines polizeilich genehmigten Verzeichnisses seiner Bücher auferlegt wird. Ferner sind die Bestimmungen über Ertheilung des Wandergewerbe- bez. Legitimationsheines erheblich verschärft, die Verlagsgründe erweitert; bedauerlich ist namentlich die Anordnung, wonach zum Verlagsgrund der Besitz von Kindern gemacht wird, für deren Unterhalt oder Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Ein liberaler Erfolg war, daß der Wandergewerbebeschein nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, nicht aus dem Grunde verweigert werden kann, daß gewisse Thatsachen eine gegen den Nachsuchenden ungünstige Meinung hervorgerufen. Eine fleinliche Maßregel ist ferner das Verbot des Hausirhandels nach Sonnenuntergang, des Eintretens in fremde Wohnungen u. dergl.

— Der Rechtsanwalt beim königlichen Landgericht zu Dresden Dr. jur. Hermann Sintenis wurde in Untersuchungshaft genommen. Wie es heißt, wird dem Genannten Unterschlagung fremder Gelder zur Last gelegt. — In einer Wohnung auf der Rosenstraße kam am Donnerstag Nachmittag ein Schadenfeuer aus. Drei Kinder im Alter von 1, 4 und 5 Jahren, welche eingeschlossen waren und von denen eines am Ofen sich zu thun gemacht und den Brand veranlaßt haben mag, geriethen dabei in Erstickungsgefahr. Der Dachdecker Ernst Emil Frißche errettete sie daraus, indem er durch ein Fenster auf das Dach und von da aus in die Wohnung einstieg und die Vorsaalthür durchschlug. Der durch das Feuer angerichtete Schaden ist nicht bedeutend.

Zwickau, 26. Decbr. (Chemn. Ztbl.) Aus Lichten-tanne wird eine verrückte That gemeldet: Am Abend des vorigen Sonnabend wurde in der dortigen Pfarre ein Diebstahlversuch begangen und dabei das Dienstmädchen, welches allein noch wach war, von dem Diebe dem sie entgegentrat, mit Petroleum begossen und durch Anzünden der Kleider in höchste Lebensgefahr gebracht. Das Mädchen soll erhebliche Brandwunden erlitten haben.

Fürstenaub, 27. December. Hier wohnte bis vor einem halben Jahre ein Bauer, der nach einander 3 Schwestern heirathete. Jede seiner Frauen war Wittwe und brachte ihm Kinder zu. Da auch aus jeder Ehe zwischen ihm und seinen Frauen Kinder hervorgingen, so war er Vater von 27 Kindern, aus sechs verschiedenen Ehen. Mehrere Jahre hindurch waren nicht weniger als 10 seiner Kinder schulpflichtig. Trotz der vielen Ehen waren die äußeren Verhältnisse des Mannes recht günstig zu nennen, und er konnte es ermöglichen, jedem seiner Kinde zu einem angemessenen Fortkommen zu verhelfen. Heute sind sie bereits ausgeflogen, während der kinderreiche Vater in einem kleinen Städtchen in Ruhe seinen Lebensabend verbringt. Das Wort, „viel Kinder, viel Segen“ ist hier zutreffend gewesen.

— (Die künftlichen Todten des Jahres 1883.) Jan. 18. Fürstin Marie von Pleß, Schloß Pleß, 54 J. — 21. Prinz Karl von Preußen, Bruder des deutschen Kaisers, Berlin, 82 J. März 13. Prinz Murad Mirza, Teheran. April 13. Erzherzogin Marie Antoniette, Tochter erster Ehe des Großherzogs Ferdinand von Toskana, Erzherzogs von Oesterreich, Cannes, 28 J. — 15. Großherzog Friedrich II. von Mecklenburg-Schwerin, Schwerin, 60 J. — 17. Herzog Karl II. von Parma, Nizza, 84 J. — 20. Prinzessin Theresie Petrovna Romanovskaja, Gemahlin des Herzogs von Leuchtenberg, Petersburg, 31 J. Mai 25. Abd-el-Kader, Damastus, 76. — 29. Prinzessin Marianne der Niederlande, Erbach, 73 J. Juli 13. Ganabolana II., Königin von Madagaskar, August 24. Heinrich Graf v. Chambord, Frohsdorf, 63 J. December 15. Herzogin Marie Amalie von Württemberg, Tochter des Herzogs Philipp von Württemberg, Arco (Tirol) 18 J.

— Für des „Deutschen Kaisers Majestät“ ist zum letzten Mal in den Kirchen Berlins im Jahre 1745 gebetet worden, trotzdem das Heilige Römische Reich deutscher Nation erst am 6. August 1806 zu Grabe getragen wurde. Erst seit dem Jahre 1871 kennt man in Berlin wieder eine Fürbitte für den Deutschen Kaiser. Der Befehl zur Einstellung des Kirchengebets für den Kaiser erfolgte unter dem 2. Februar 1745, nachdem Kaiser Karl VII. von Baiern am 20. Januar die Augen geschlossen hatte. Es war dies eine Demonstration des Brandenburg-Preussischen Staates, der, wie Friedrich der Große in der Geschichte seiner Zeit schreibt, bis dahin noch ein Zwitter zwischen Kurfürstenthum und Königreich war. In anderen deutschen Staaten, ja selbst in Dänemark, wurde noch bis 1806 für des Kaisers Majestät gebetet.

— Nach den Untersuchungen, welche Dr. Rudolf Meyer an Ort und Stelle angestellt hat, wurden im Jahre 1880/81 die Produkte von etwa 8,000,000 Schweinen aus den Vereinigten Staaten exportirt. Derselbe schildert sehr drastisch das Verfahren beim Schlachten der Schweine. Das lebende Schwein wird an einem Hinterfuße gepackt, letzterer wird an einer Kette und hierauf an derselben das Thier in die Höhe gezogen. Ein Mann schneidet ihm den Hals auf, ein Anderer läßt es in einen Behälter voll kochenden Wassers fallen, durch welchen es automatisch auf einen Tisch gehoben, an einer fortlaufenden Kette befestigt und hierauf zwischen Schabmesser durchgezogen wird, welche es rein abschaben. Sodan wird ihm der Kopf abgeschnitten, dann nachdem es wieder an der Kette in die Höhe gezogen ist, wird der Bauch aufgeschnitten und ausgehöhlet und endlich der aufgehängte Körper in das Eishaus geschoben. Diese ganze Prozedur, während deren das Schwein etwa durch fünfzig Hände geht, dauert keine fünfzehn Minuten. Daß während dieser Zeit auch nicht entdeckt werden kann, ob das Schwein fäulnis, trichinös oder sonst krank ist, liegt auf der Hand; auch findet keine Untersuchung seines Gesundheitszustandes während dieser Prozedur statt.

— Der Fall des Generals v. d. Goltz, worüber wir schon Mittheilungen machten, ist auf den Weg der Verschleppung gebracht. Nachdem der Sultan ihn und Röhler Pascha mehrmals zum Essen eingeladen, die Einladungen aber wieder abgefragt hatte, hat er beiden Herren schließlich bedeutet, er würde ihnen sagen lassen, wenn er sie zu sprechen wünschte. Nach einer Meldung der „K. Z.“ aus Konstantinopel werden es die Generale nicht darauf anlegen, den Sultan unnützer Weise zu drängen, indessen liegt es auf der Hand, daß v. d. Goltz Pascha es nicht bei der Verschleppung bewenden lassen kann, und es wird täglich wahrscheinlicher, daß er seinen Abschied nimmt. In türkischen Kreisen, welche die Palastgebräuche kennen, glaubt man nicht, daß der Sultan dem General die verlangte Gemüthung geben werde; man wünscht geradezu, daß v. d. Goltz fortgehe, damit an einem Beispiel gezeigt werde, daß die deutschen Reformatoren sich über eine gewisse Grenze hinaus nichts gefallen lassen und lieber ihr Verhältniß ehrlich abbrechen, als sich dem Verdacht aussetzen, daß sie um der äußeren Vortheile willen eine schiefe Stellung ertragen.